

AMTSBLATT

DES LANDKREISES AUGSBURG

Herausgeber und Druck: Landratsamt Augsburg in Augsburg, Hafnerberg 10, Telefon 3102-1 - Erscheint in der Regel jede Woche
Postanschrift 89 Augsburg 11, Postfach

Sprechzeiten des Landratsamtes in Augsburg: Bauangelegenheiten, Ausgleichsamt, Wohnungswesen: Dienstag und Freitag von 8.00 bis 12.00 Uhr
Übrige Sachgebiete: Montag mit Freitag von 8.00 bis 12.00 Uhr
Alle Sachgebiete zusätzlich: Dienstag von 15.00 bis 17.00 Uhr
Sprechzeiten der Dienststelle in Schwabmünchen: Montag mit Freitag von 8.00 bis 12.00 Uhr. Dienstag von 14.00 bis 17.00 Uhr

Nr. 33

Augsburg, 21. 8. 1975

Inhaltsangabe:

Übung der Bundeswehr

Erteilung der Fahrerlaubnis an Inhaber einer DDR-Fahrerlaubnis

hier: Vollzug des § 14 a StVZO

Hinweis für Blutspendetermine

Vollzug der Wassergesetze;

hier: Errichtung eines Fischteiches auf dem Grundstück Fl. Nr. 1560/7 der Gemarkung Wehringen durch
Herrn Peter Fischer, Wehringen, Dorfstr. 9

Vollzug der Wassergesetze;

hier: Errichtung einer Fischteichanlage auf dem Grundstück Fl. Nr. 258 der Gemarkung Breitenbronn durch
Herrn Josef Streit, Holzara

Vollzug der Wassergesetze;

hier: Festsetzung eines Trinkwasserschutzgebietes für die Wasserversorgungsanlage der Gemeinde Ustersbach

Vollzug der Wassergesetze;

hier: Auffassung der Stau- und Triebwerkanlage an der Neufnach in der Gemarkung Langenneufnach durch
die Fa. Görgner & Müller oHG, Langenneufnach

Zentralklinikum Augsburg

hier: Veröffentlichung der Ausschreibung Außenanlagen

Staatliche Sonderkörung des Tierzuchtamtes Wertingen und Absatzveranstaltung der Nordschwäbischen
Tierzuchtverbände

Staatliche Sonderkörung der Tierzuchtdienststelle Kaufbeuren und Absatzveranstaltung der Allgäuer Herde-
buchgesellschaft in Buchloe

hier: Großauftrieb in Buchloe

Übung der Bundeswehr

Einheiten der Bundeswehr führen in der Zeit vom
1. 9. - 12. 9. 1975 und vom 7. 9. - 26. 9. 1975 eine
Truppenübung durch, von der u. a. das Gebiet des
Landkreises Augsburg berührt wird.

Die Truppe ist bemüht, Schäden an privatem und
öffentlichem Eigentum zu vermeiden. Ersatzansprü-
che für etwaige Schäden sind bei der

Wehrbereichsverwaltung VI - Dez. IV A 1
München 19, Dachauerstr. 128

zu melden.

Zur Anmeldung von Entschädigungsansprüchen sind
die von der Wehrbereichsverwaltung VI herausgege-
benen Vordrucke zu verwenden. Die Vordrucke

können von den Gemeinden direkt bezogen werden.
Die Angaben des Antragstellers sind vor der Übersendung
des Antrages an die Wehrbereichsverwaltung VI von
der zuständigen Gemeinde zu bestätigen.

Die Bevölkerung wird gebeten, sich von den Einrich-
tungen der übenden Truppe fernzuhalten. Auf die Ge-
fahren, die von liegengelassenen militärischen
Sprengmitteln ausgehen, und auf die einschlägigen
Strafvorschriften wird hingewiesen.

Augsburg, den 18. 8. 1975

083

2. Einwendungen gegen das Unternehmen beim Landratsamt zur Vermeidung des Ausschlusses spätestens innerhalb von zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist schriftlich oder zur Niederschrift zu erheben sind.

Schwabmünchen, den 12. 8. 1975

641/9

Vollzug der Wassergesetze;

hier: Festsetzung eines Trinkwasserschutzgebietes für die Wasserversorgungsanlage der Gemeinde Ustersbach

Verordnung

über die Sicherung des in der Gemeinde Ustersbach, Landkreis Augsburg, gelegenen Wasserschutzgebietes der öffentlichen Wasserversorgung der Gemeinde Ustersbach

Das Landratsamt Augsburg erläßt aufgrund des § 19 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) vom 27. 7. 1957 (BGBl I S. 1110) i. V. mit Art. 35 und 75 des Bayer. Wassergesetzes (BayWG) i. d. F. der Bekanntmachung vom 7. 3. 1975 (GVBl S. 39) folgende

V e r o r d n u n g

§ 1

Allgemeines

Zur Sicherung der öffentlichen Wasserversorgung für das Gemeindegebiet Ustersbach werden in der Gemeinde Ustersbach die in § 2 näher umschriebenen Schutzgebiete festgesetzt. Für diese Gebiete werden die Anordnungen nach §§ 3 bis 6 erlassen.

§ 2

Schutzgebiet

- (1) Die Schutzgebiete bestehen
- a) für die Brunnen I, II und V
 - b) für die Brunnen III und IV
- je aus dem Fassungsbereich der engeren Schutzzone und der weiteren Schutzzone
- (2) Der Fassungsbereich liegt
- bei Brunnen I auf der Teilfläche des Grundstücks Fl. Nr. 125
 - Brunnen II auf der Teilfläche des Grundstücks Fl. Nr. 123
 - Brunnen III auf der Teilfläche des Grundstücks Fl. Nr. 233
 - Brunnen IV auf der Teilfläche des Grundstücks Fl. Nr. 242
 - Brunnen V auf der Teilfläche des Grundstücks Fl. Nr. 125
- alle Gemarkung Ustersbach.

Er hat ein Ausmaß

- bei Brunnen I von rd. 1. 350 m²,
- bei Brunnen II von rd. 1. 050 m²,
- bei Brunnen III von rd. 2. 000 m²,

- bei Brunnen IV von rd. 1. 200 m² und
- bei Brunnen V von rd. 1. 200 m².

- (3) Die engere Schutzzone umfaßt
- a) für die Brunnen I, II und V die Grundstücke Fl. Nr. 121, 122, 126, 127, 128, 128/1, 129, 1487, 1488, 1488 1/3, 1489 und die Teilflächen der Grundstücke 71/18, 119, 120, 122, 123, 124, 1310, 1322, 1483, 1485, 1485 1/2, 1492 1/2 und 1507, alle Gemarkung Ustersbach.
 - b) für die Brunnen III und IV die Grundstücke Fl. Nr. 231, 239, 241 und 243 der Gemarkung Ustersbach und die Teilflächen der Grundstücke 230, 232, 233, 236, 237, 238, 240, 242 und 244 der Gemarkung Ustersbach sowie Fl. Nr. 235 der Gemarkung Aretsried.
- (4) Die weitere Schutzzone umfaßt
- a) für die Brunnen I, II und V die Grundstücke Fl. Nr. 130, 131, 133 und die Teilflächen Nr. 118, 119, 120, 122, 124 alle Gemarkung Ustersbach.
 - b) für die Brunnen III und IV die Grundstücke Fl. Nr. 236, 237, 238 und 240 der Gemarkung Aretsried und die Teilflächen Fl. Nr. 230 der Gemarkung Ustersbach sowie Fl. Nr. 227, 233, 234, 235 und 239 der Gemarkung Aretsried.
- (5) Die Grenzen der Schutzgebiete sind in den in der Anlage veröffentlichten Lageplänen eingetragen. Im übrigen ist ein Lageplan im Maßstab 1 : 5 000 im Landratsamt Augsburg, Dienststelle Schwabmünchen, und in der Gemeindekanzlei Ustersbach niedergelegt; er kann dort während der Dienststunden eingesehen werden.
- (6) Veränderungen der Grenzen oder Bezeichnungen der in den Absätzen 2 bis 4 genannten Grundstücke berühren die festgesetzten Grenzen der Schutz-zonen nicht.
- (7) Der Fassungsbereich ist durch eine Umzäunung, die engere Schutzzone ist, soweit erforderlich, in der Natur in geeigneter Weise kenntlich gemacht.

Verbotene oder nur beschränkt
zulässige Handlungen

(1) Es sind

	im Fassungsbereich	in der engeren Schutzzone	in der weiteren Schutzzone
1	2	3	4
1. <u>Land- und forstwirtschaftliche Nutzungen, Gartenbau</u>			
1.1. jede natürliche (organische) Düngung	verboten	-	-
1.2. Güllewirtschaft mit fliegendem oder stationärem Leitungsnetz	verboten		-
1.3. landwirtschaftliche Abwasserverwertung, Abwasserlandbehandlung	v e r b o t e n		
1.4. Verwendung von chemischen Mitteln zur Bekämpfung von Schädlingen, Pflanzenkrankheiten, Unkraut oder unerwünschtem Aufwuchs	verboten	verboten, sofern nicht vom Pflanzenschutzberater bei der Regierung oder von der Landesanstalt für Bodenkultur, Pflanzenbau und Pflanzenschutz im Einvernehmen mit dem Landesamt für Wasserversorgung und Gewässerschutz für unbedenklich erklärt.	-
1.5. Gartenbaubetriebe zu errichten	v e r b o t e n		-
2. <u>Sonstige Bodennutzungen</u>			
2.1. Veränderungen und Aufschlüsse der Erdoberfläche - mit Ausnahme der üblichen landwirtschaftlichen Bodenbearbeitung -, insbesondere Kies-, Sand-, Torf- und Tongruben, Einschnitte, Hohlwege und Steinbrüche	v e r b o t e n		
3. <u>Lagern, Ablagern und Befördern wasser-gefährdender Stoffe</u>			
3.1. Müllablagerungen zu errichten oder zu erweitern	v e r b o t e n		

	im Fassungsbereich	in der engeren Schutzzone	in der weiteren Schutzzone
1	2	3	4
3.2. Ablagern, Lagern und Vergraben wasser-gefährdender Stoffe wie Öl, Teer, Phenole, mineralöhlhaltige Stoffe, Gifte, Schädlingsbekämpfungsmittel, Tierkadaver, Unrat, Müll, industrielle und gewerbliche Rückstände, Chemikalien	v e r b o t e n		verboten, ausgenommen das Lagern derartiger Stoffe, wenn eine Gefährdung des Grundwassers (siehe Lagerverordnung) nicht zu besorgen ist.
3.3. Kläranlagen zu errichten oder zu erweitern	v e r b o t e n		
3.4. Versitzgruben zu errichten oder zu erweitern			
3.5. Dung- oder Jauchestätten, Gärfutterbehälter und -mieten zu errichten oder zu erweitern	v e r b o t e n	-	
3.6. Trockenaborte	v e r b o t e n	verboten, ausgenommen als befristeter Zwischenzustand	
3.7. Durchleiten von Abwasser, auch in geschlossenen Leitungen	v e r b o t e n	-	
3.8. Entleeren von Fäkalienwagen	v e r b o t e n		
3.9. Leitungen für wassergefährdende Stoffe zu errichten			
3.10. Gasleitungen zu errichten	v e r b o t e n	-	
4. <u>Bergbau, Straßenbau, Plätze mit besonderer Zweckbestimmung</u>	verboten	verboten, wenn durch ihn gute Deckschichten zerrissen oder durch ihn Einmuldungen oder offene Wasseransammlungen herbeigeführt werden	-
4.1. Bergbau			
4.2. Bohrungen zum Aufsuchen und Gewinnen von Erdöl, Erdgas und sonstigen Bodenschätzen	v e r b o t e n		

im Fassungsbereich		in der engeren Schutzzone	in der weiteren Schutzzone
1	2	3	4
4.3. Straßen, Wege, Plätze sowie Parkplätze zu errichten oder zu erweitern	verboten	verboten, sofern ihre Oberflächenwässer nicht schadlos aus der engeren Schutzzone herausgeleitet werden können. Von dem Verbot ausgenommen sind öffentliche Feld- und Waldwege, beschränkt öffentliche Wege und Eigentümerwege.	
4.4. Wagenwaschen	v e r b o t e n		-
4.5. Zelt- und Badeplätze einzurichten, Abstellen von Wohnwagen			
4.6. Sportplätze zu errichten oder zu erweitern			
4.7. Flugplätze, Notabwurfplätze, militärische Anlagen und Übungsplätze zu errichten oder zu erweitern	v e r b o t e n		
4.8. Friedhöfe zu errichten oder zu erweitern			
5. <u>Bauliche Nutzungen, Industrie</u>	v e r b o t e n		verboten, sofern nicht an eine Sammelentwässerung angeschlossen wird.
5.1. bauliche Anlagen, die nicht zur Wasserversorgungsanlage gehören, zu errichten oder zu erweitern			
5.2. Betriebe mit grundwassergefährdendem Abwasser oder Betriebe und Anlagen, in denen wassergefährdende Stoffe (z. B. Chemikalien, Treibstoffe, organische Abfälle) hergestellt, verarbeitet, umgesetzt oder gelagert werden, zu errichten oder zu erweitern	v e r b o t e n		verboten, soweit die Abfälle oder Abwässer nicht gewässerunschädlich beseitigt oder aus dem Schutzgebiet herausgeleitet werden können.
5.3. Erdö raffinerien und Großstanklager zu errichten oder zu erweitern	v e r b o t e n		
5.4. Anlagen zur Gewinnung radioaktiven Materials und von Kernenergie zu errichten oder zu erweitern			
6. <u>Betreten</u>	verboten, außer durch Befugte	-	-

- (2) Betriebe mit wassergefährdendem Abwasser im Sinne der Nr. 5.2 des Absatzes 1 sind insbesondere die in der Anlage 1 aufgeführten Betriebe.
- (3) Weitergehende Verbote oder Beschränkungen nach der Lagerverordnung vom 23. 7. 1965 (GVBl S. 202), geändert durch Gesetz vom 31. 7. 1970 (GVBl S. 345), bleiben unberührt.

§ 4

Ausnahmen

- (1) Das Landratsamt Augsburg kann von den Verboten des § 3 Ausnahmen zulassen, wenn
1. das Wohl der Allgemeinheit die Ausnahmen erfordert oder
 2. das Verbot im Einzelfall zu einer unbilligen Härte führen würde und das Gemeinwohl der Ausnahme nicht entgegensteht.
- (2) Die Ausnahme ist widerruflich; sie kann mit Bedingungen und Auflagen verbunden werden und bedarf der Schriftform.
- (3) Im Falle des Widerrufs kann das Landratsamt Augsburg vom Grundstückseigentümer verlangen, daß der frühere Zustand wiederhergestellt wird, sofern es das Wohl der Allgemeinheit, insbesondere der Schutz der Wasserversorgung erfordert.

§ 5

Beseitigung und Änderung bestehender Einrichtungen

Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken haben die Beseitigung oder Änderung von Einrichtungen, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung bestehen und deren Bestand oder Betrieb unter die Verbote des § 3 fällt, auf Anordnung des Landratsamtes Augsburg zu dulden, sofern sie nicht schon nach anderen Vorschriften verpflichtet sind, die Einrichtung zu beseitigen oder zu ändern.

§ 6

Duldungspflicht

Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken innerhalb des Schutzgebietes haben zu dulden, daß die Grenzen des Fassungsgebietes und der Schutz-zonen durch Aufstellen oder Anbringen von Hinweisschildern kenntlich gemacht werden.

§ 7

Entschädigung

Soweit diese Verordnung oder eine auf Grund dieser Verordnung ergehende Anordnung eine Enteignung darstellt, ist hierfür nach den §§ 19 Abs. 3, 20 WHG und Art. 74 BayWG Entschädigung zu leisten.

§ 8

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 41 Abs. 1 Nr. 2 WHG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. einem der Verbote nach § 3 Abs. 1 und 2 dieser Verordnung zuwiderhandelt,
 2. eine nach § 4 ausnahmsweise zugelassene Handlung vornimmt, ohne die mit der Ausnahme verbundenen Bedingungen oder Auflagen zu befolgen.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 41 Abs. 2 WHG mit einer Geldbuße bis zu zehntausend Deutsche Mark geahndet werden.

§ 9

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Augsburg in Kraft.

Die Kreisverordnung vom 6. 6. 1967 - veröffentlicht im Kreisamtsblatt Nr. 24 vom 15. 6. 1967 - tritt gleichzeitig außer Kraft.
Augsburg, den 1. 8. 1975

642/4

Vollzug der Wassergesetze:

hier: Auflassung der Stau- und Triebwerkanlage an der Neufnach in der Gemarkung Langenneufnach durch die Fa. Görgner & Müller oHG, Langenneufnach

Die Firma Görgner & Müller, Langenneufnach, beabsichtigt, die an der Neufnach befindliche Stau- und Triebwerkanlage aufzulassen und beantragte deshalb mit Schreiben vom 25. 4. 1974 die hierfür erforderliche Durchführung eines wasserrechtlichen Genehmigungsverfahrens nach Art. 32 BayWG.

Im Rahmen der Auflassung ist vorgesehen, den Stau weitgehend niederzulegen, damit die Fließgeschwindigkeit im Flußbett der Neufnach im ehemaligen Staubereich erhöht wird. Dadurch werden Schwebstoffablagerungen und damit Räumungskosten vermindert.

Nach der Auflassung obliegt die Unterhaltung der Neufnach auf die Grenzenlänge des Anwesens Langenneufnach, Hs. Nr. 139 (Fa. Görgner & Müller) der Antragstellerin. Die Unterhaltung der weiteren Gewässerstrecke obliegt künftig der Gemeinde Langenneufnach nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen (Art. 42 ff BayWG).

Es wird darauf hingewiesen, daß

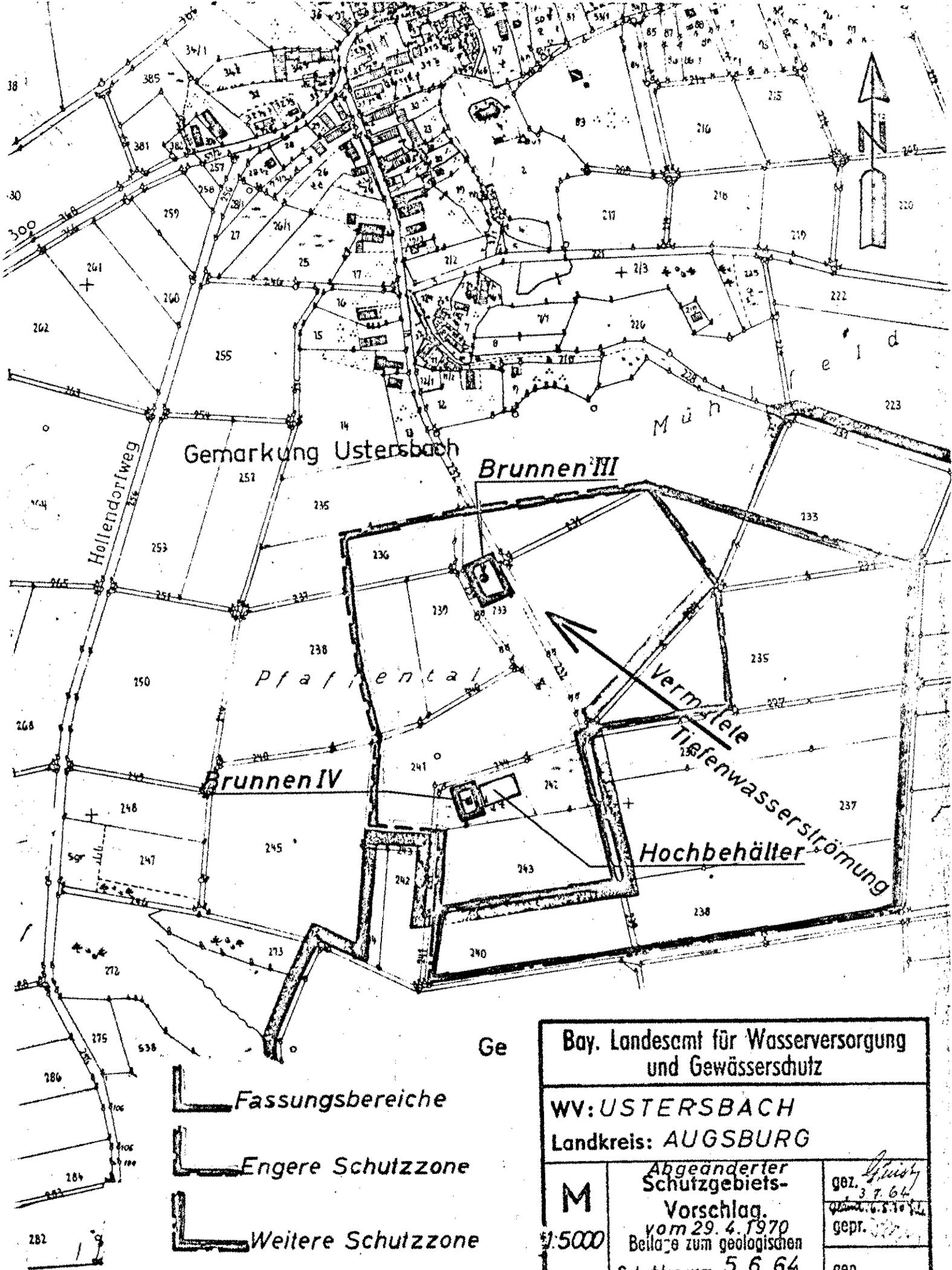
1. Pläne mit Beilagen, aus denen sich Art und Umfang des Unternehmens ergeben, während zwei Wochen - von dem auf die Bekanntmachung folgenden Tag an gerechnet - beim Landratsamt Augsburg, Dienststelle Schwabmünchen, Fuggerstr. 50, Dienstgebäude III, Zimmer-Nr. 203, ausliegen,
2. Einwendungen gegen das Unternehmen beim Landratsamt zur Vermeidung des Ausschlusses spätestens innerhalb von zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist schriftlich oder zur Niederschrift zu erheben sind.

Schwabmünchen, den 12. 8. 1975 643/2

Anlage 1

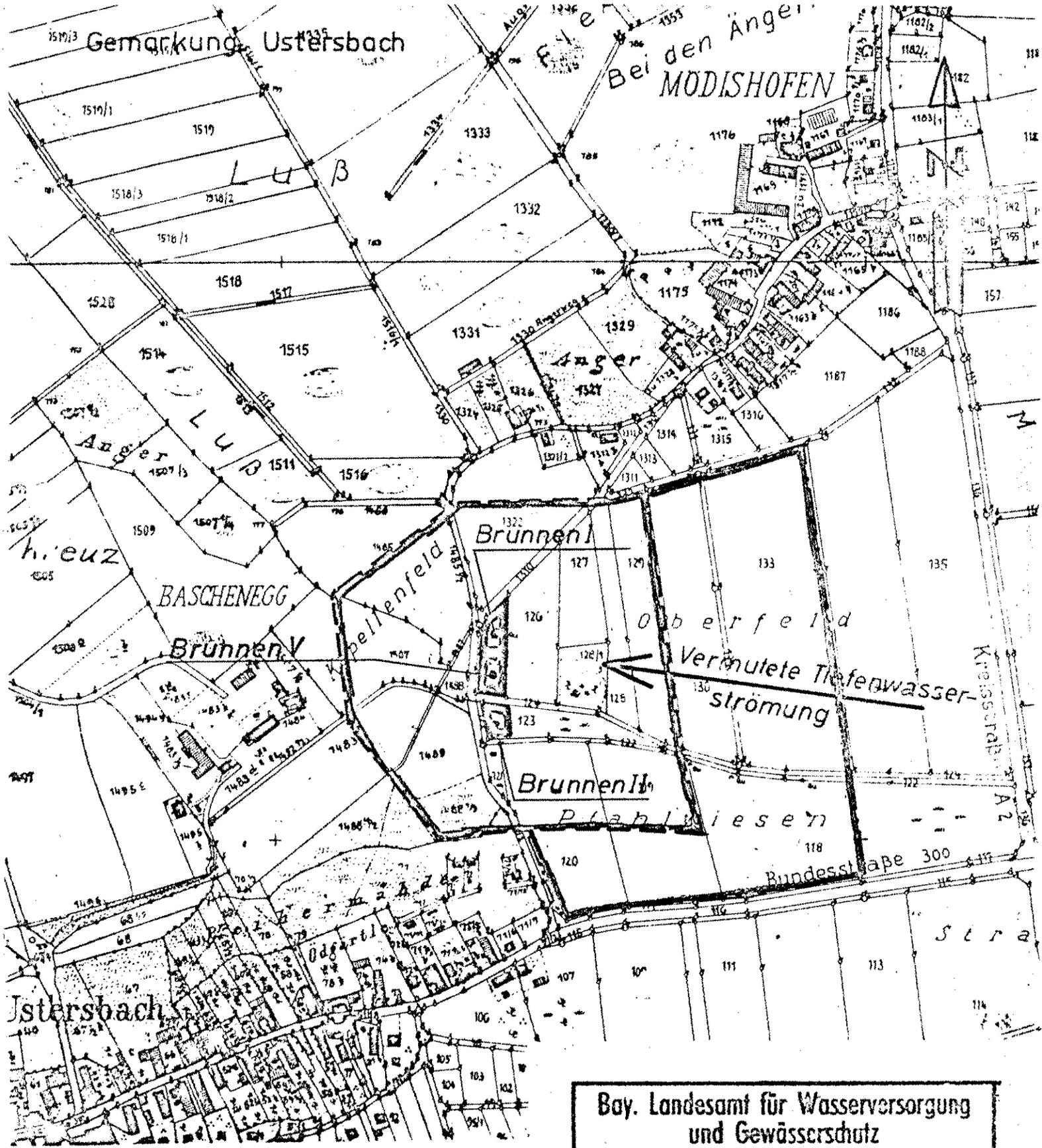
Betriebe mit wassergefährdendem Abwasser
(Zu Abs. 1 Nr. 5.2)

Akkumulatorenfabriken
Ammoniakfabriken
Atomkraftwerke
Beizereien u. a. Betriebe, die Ätzflüssigkeiten verwenden
Bleichereien
Chemische Fabriken
Erdölraffinerien, Großtanklager
Färbereien
Faserplattenwerke
Fotochemische Fabriken
Gaswerke, Kokereien, Gasgeneratoren
Gerbereien
Gummifabriken
Holz imprägnierwerke
Hydrierwerke
Isotopenbetriebe
Kaliwerke, Salinen
Kunststoff-Fabriken
Lederfabriken, Lederfärbereien
Mineralfarbenfabriken
Mineralölwerke
Schwefelsäurefabriken
Schwelereien
Sodafabriken
Sprengstoff-Fabriken
Teerfarbenfabriken
Textilfabriken (außer Trockenbetrieben), auch Fabriken für synthetische Textilfasern
Verzinkereien
Waschmittelfabriken
Wäschereien
Weißblechwerke
Zellulose-Fabriken
Zuckerfabriken
und Betriebe, die eine der genannten Fertigungen als Nebenbetrieb enthalten



Bay. Landesamt für Wasserversorgung und Gewässerschutz	
WV: USTERSBACH Landkreis: AUGSBURG	
M 1:5000	Abgeänderter Schutzgebiets- Vorschlag vom 29. 4. 1970 Beilage zum geologischen Gutachten vom 5. 6. 64
	gen. <i>G. G. G.</i> 3. 7. 64 gen. <i>G. G. G.</i> gen.

-  Fassungsgebiete
-  Engere Schutzzone
-  Weitere Schutzzone



-  Fassungsbereiche
-  Engere Schutzzone
-  Weitere Schutzzone

Bay. Landesamt für Wasserversorgung und Gewässerschutz		
WV: USTERSBACH Landkreis: AUGSBURG		
M 1:5000	Abgeänderter Schutzgebiets- Vorschlag vom 29.4.1970 Beilage zum genehmigten Gutachten vom 5.6.64	gez. <i>[Signature]</i> 3.7.64 gepr. <i>[Signature]</i> gen.

AMTSBLATT

DES LANDKREISES AUGSBURG

Herausgeber und Druck: Landratsamt Augsburg in Augsburg, Hafnerberg 10, Telefon 3102-1 · Erscheint in der Regel jede Woche
Postanschrift: 89 Augsburg 11, Postfach

Sprechzeiten des Landratsamtes in Augsburg: Bauangelegenheiten, Ausgleichsamt, Wohnungswesen: Dienstag und Freitag von 8.00 bis 12.00 Uhr
Übrige Sachgebiete: Montag mit Freitag von 8.00 bis 12.00 Uhr
Alle Sachgebiete zusätzlich: Dienstag von 15.00 bis 17.00 Uhr
Sprechzeiten der Dienststelle in Schwabmünchen: Montag mit Freitag von 8.00 bis 12.00 Uhr, Dienstag von 14.00 bis 17.00 Uhr

Nr. 4

Augsburg, den 29. 1. 1976

Inhaltsangabe:

Verordnung über die Bekämpfung der Tollwut im Landkreis Augsburg
Bekämpfung der Maul- und Klauenseuche;
hier: Vollzug des MS vom 23. 12. 1975 Nr. I E 5 - 5615/1-10
Bahnlinien Augsburg-Buchloe und Buchloe-Lindau;
hier: Errichtung von ortsfesten Funkanlagen für den Zugbahnfunk in Westerringen, Gemeinde Langerringen
Begutachtungsverfahren nach § 36 BbG
Lehrgänge für Gemeindebedienstete und Hausmeister über Landschaftspflege und Pflege von öffentlichen Grünanlagen an der Lehr- und Versuchswirtschaft für Obst- und Gartenbau in Schlachters bei Lindau
Staatliche Sonderkörung des Tierzuchtamtes Wertingen und Absatzveranstaltungen der Nordschwäb. Tierzuchtverbände
Staatliche Sonderkörung der Tierzuchtdienststelle Kaufbeuren und Absatzveranstaltung der Allgäuer Herdebuchgesellschaft in Buchloe
Blutspendetermine des BRK
65. Sitzung des Kreis Ausschusses
Vollzug der Wassergesetze;
hier: Änderung der Kreisverordnungen für bestehende Wasserschutzgebiete im Landkreis Augsburg
Fortbildungslehrgang der Chamer Kochschule für Angehörige des Gaststättengewerbes

Verordnung über die Bekämpfung der Tollwut im Landkreis Augsburg

Auf Grund des § 12 Abs. 1 der Verordnung zum Schutz gegen die Tollwut vom 13. März 1970 (BGBl I S. 289) in Verbindung mit § 62 Nr. 4 der Verordnung zur Verhütung und Bekämpfung von Tierseuchen vom 7. 12. 1967 (GVBl S. 494) i. d. F. vom 8. 6. 1970 (GVBl S. 260) erläßt das Landratsamt Augsburg folgende

Verordnung:

§ 1

Zum wildtollwutgefährdeten Bezirk wird das Gebiet folgender Städte, Märkte und Gemeinden erklärt:

Agawang, Birkach, Bobingen mit allen Ortsteilen, Breitenbronn, Deubach, Diedorf, Dinkelscherben, Döps-hofen, Ettelried, Fischach ohne Ortsteil Wollmetshofen, Fleinhausen, Gabelbach, Gabelbachergreut, Gesserts-hausen, Großaitingen, Grünenbaindt, Häder, Horgau, Kleinaitingen, Klimmach, Königsbrunn, Kutzenhausen,

Lindach, Mittelstetten, Neumünster, Oberottmarshausen, Oberschöneberg, Reinhartshofen, Reitenbuch, Ried, Steinekirch, Streitheim, Unterschöneberg, Ustersbach, Vallried, Wehringen, Willishausen, Wörleschwang, Wollbach, Zusmarshausen

§ 2

Nach § 12 Abs. 3 der Verordnung vom 13. März 1970 gilt für den gefährdeten Bezirk folgendes:

1. Hunde dürfen außerhalb von geschlossenen Ortschaften und von Siedlungen
 - a) nur an der Leine geführt werden;
 - b) auf öffentlichen Straßen jedoch frei umherlaufen, wenn sie von einer Person beaufsichtigt werden, der sie zuverlässig gehorchen.
2. Katzen dürfen außerhalb von geschlossenen Ortschaften und von Siedlungen nicht frei umherlaufen.

§ 3

Ordnungswidrig im Sinne des § 76 Abs. 2 Nr. 2 des Vieh-seuchengesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

der Bundesstraßen 2 und 17

2. Stellungnahme zu den Streckenstilllegungsplänen der Bundesbahn
3. Stellungnahme zu Neuinvestitionen für Realschulen
4. Verschiedenes
5. Wünsche und Anträge

Nichtöffentliche Sitzung

6. Grundstücksangelegenheiten
 - a) Grunderwerb für Lagerplatz des Bauhofes Diedorf in Häder
 - b) Grunderwerb für den Ausbau der Kreisstraße A 13
 - c) Grunderwerb für ein Dienstgebäude
 7. Verschiedenes
- Augsburg, 27. 1. 1976 014

Vollzug der Wassergesetze;

hier: Änderung der Kreisverordnungen für bestehende Wasserschutzgebiete im Landkreis Augsburg

Am 1. 6. 1974 ist die Verordnung über Anwendungsverbote und -beschränkungen für Pflanzenschutzmittel vom 31. 5. 1974 (BGBl I S. 1204) in Kraft getreten. Sie enthält insbesondere weitgehende Verbote und Beschränkungen für die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln in Wasserschutzgebieten. Sie gelten kraft Bundesrecht somit bereits seit dem 1. 6. 1974.

Das Bayer. Staatsministerium des Innern hat aus diesem Grund eine Änderung der Vollzugsentschließung zum Bayer. Wassergesetz -VEBayWG - vom 30. 4. 1975 bekanntgegeben. Nach dieser Änderung wurde der § 3 Abs. 1 Nr. 1, 4 und 5 des Musters für eine Wasserschutzgebietsverordnung der vorgenannten Verordnung angepaßt und neugefaßt. Auf Weisung der Regierung von Schwaben sind die bestehenden Wasserschutzgebietsverordnungen diesem Rechtsstand anzupassen und somit entsprechend zu berichtigen.

Das Landratsamt Augsburg erläßt aufgrund des § 19 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) vom 27. 7. 57 (BGBl I S. 1110), zuletzt geändert durch Gesetz vom 2. 3. 1974 (BGBl I S. 469), in Verb. mit Art. 35 und 75 des Bayer. Wassergesetzes (BayWG) i. d. F. der Bekanntmachung vom 7. 3. 1975 (GVBl S. 39) folgende

Änderungsverordnung:

§ 1

Änderung der Kreisverordnungen

- (1) In der Kreisverordnung über die Reinhaltung des für die öffentliche Wasserversorgung in Bobingen-Siedlung bestimmten Wassers im Landkreis Schwabmünchen vom 24. 1. 1964,
in der Kreisverordnung über die Reinhaltung des für die öffentliche Wasserversorgung der Gemeinde Großaitingen bestimmten Wassers im Landkreis Schwabmünchen vom 11. 12. 1964,
in der Kreisverordnung über die Reinhaltung des für die öffentliche Wasserversorgung der Gemeinde Wehringen bestimmten Wassers im Landkreis Schwabmünchen vom 18. 4. 1966,
in der Kreisverordnung über die Reinhaltung des für die öffentliche Wasserversorgung der Stadt Schwabmünchen bestimmten Wassers im Landkreis Schwabmünchen vom 6. 5. 1966,
in der Kreisverordnung über die Reinhaltung des für die öffentliche Wasserversorgung des Marktes Bobingen bestimmten Wassers im Landkreis Schwabmünchen vom 3. 8. 66

in der Kreisverordnung über die Reinhaltung des für die öffentliche Wasserversorgung der Gemeinde Straßberg bestimmten Wassers im Landkreis Schwabmünchen vom 11. 8. 1966,

in der Kreisverordnung über die Reinhaltung der für die öffentliche Wassergewinnungsanlage der Gemeinde Siegershofen bestimmten Wassers im Landkreis Schwabmünchen vom 30. 6. 1967,

in der Kreisverordnung über die Reinhaltung des für die öffentliche Trinkwassergewinnungsanlagen der Bundeswehr auf den Grundstücken Fl. Nr. 1153 und 1155 der Gemarkung Kleinaitingen bestimmten Wassers im Landkreis Schwabmünchen vom 5. 8. 1967,

in der Kreisverordnung über das Reinhalten des für die Wasserversorgungsanlage des Marktes Fischach bestimmten Wassers im Landkreis Augsburg vom 16. 8. 1967,

in der Kreisverordnung über die Reinhaltung des für die öffentliche Wassergewinnungsanlage der Gemeinde Mittelneufnach bestimmten Wassers im Landkreis Schwabmünchen vom 19. 12. 1967,

in der Kreisverordnung über die Reinhaltung des für die öffentliche Wasserversorgung der Gemeinde Döpschhofen bestimmten Wassers im Landkreis Augsburg vom 4. 12. 1967 wird § 2 aufgehoben und durch die im nachfolgenden § 2 dieser Änderungsverordnung aufgeführte neue Fassung ersetzt.

- (2) In der Kreisverordnung über die Sicherung des in der Gemeinde Kleinaitingen, Landkreis Schwabmünchen, gelegenen Wasserschutzgebietes der öffentlichen Wasserversorgung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Lechfeldgemeinden vom 12. 5. 1972,

in der Kreisverordnung über die Sicherung des in der Gemeinde Scherstetten, Landkreis Schwabmünchen, gelegenen Wasserschutzgebietes der öffentlichen Wasserversorgung des Wasserverbandes Scherstetten-Erkhausen vom 27. 11. 1973 und

in der Kreisverordnung über die Sicherung des in der Gemeinde Ustersbach, Landkreis Augsburg, gelegenen Wasserschutzgebietes der öffentlichen Wasserversorgung der Gemeinde Ustersbach vom 1. 8. 1975

wird § 3 durch die im nachfolgenden § 2 dieser Änderungsverordnung aufgeführte neue Fassung ersetzt.

§ 2

Neufassung

§ 2 der in § 1 Abs. 1 und § 3 der in § 1 Abs. 2 dieser Änderungsverordnung genannten Schutzgebietsverordnungen erhalten folgende Fassung.

Verbotene oder nur beschränkt
zulässige Handlungen

(1) Es sind

	im Fassungsbereich	in der engeren Schutzzone	in der weiteren Schutzzone
1	2	3	4
1. <u>land- u. forstwirtschaftliche Nutzungen</u> <u>Gartenbau</u>			
1. 1. jede natürliche (organische) Düngung	verboten	-	-
1. 2. Güllewirtschaft mit fliegendem oder stationärem Leitungsnetz	verboten		-
1. 3. landwirtschaftliche Abwasserverwertung, Abwasserlandbehandlung	verboten		
1. 4. Verwendung von chemischen Mitteln zur Bekämpfung von Schädlingen Pflanzenkrankheiten, Unkraut oder unerwünschtem Aufwuchs	verboten	Die Anwendungsverbote und -beschränkungen in der "Verordnung über Anwendungsverbote und -beschränkungen für Pflanzenschutzmittel" i. d. F. vom 31. 5. 1974 (BGBl I S. 1204) sind zu beachten; soweit dort die Anwendung nach Maßgabe der "Vorbemerkung" zulässig ist, sind zuständige Behörde die Kreisverwaltungsbehörde und Zone III die weitere Schutzzone im Sinne dieser Verordnung.	
1. 5. Verwendung von Stoffen, die dazu bestimmt sind, die Lebensvorgänge von Pflanzen zu beeinflussen, ohne ihrer Ernährung zu dienen, ausgenommen Stoffe nach § 3 Abs. 1 Nr. 1. 4 dieser Verordnung (Wachstumsregler)	verboten	verboten, sofern nicht vom Amt für Landwirtschaft (Amt für Landwirtschaft und Bodenkultur, Amt für Landwirtschaft und Tierzucht) oder von der Bayer. Landesanstalt für Bodenkultur und Pflanzenbau im Einvernehmen mit dem Bayer. Landesamt für Wasserwirtschaft für unbedenklich erklärt.	
1. 6. Gartenbaubetriebe zu errichten	verboten		-
2. <u>Sonstige Bodennutzungen</u>			
2. 1. Veränderungen und Aufschlüsse der Erdoberfläche - mit Ausnahme der üblichen landwirtschaftlichen Bodenbearbeitung-, insbesondere Kies-, Sand-, Torf- und Tongruben, Einschnitte, Hohlwege und Steinbrüche	verboten		
3. <u>Lagern, Ablagern und Befördern wasser- gefährdender Stoffe</u>			
3. 1. Müllablagerungen zu errichten oder zu erweitern	verboten		

	im Fassungsbereich	in der engeren Schutzzone	in der weiteren Schutzzone
1	2	3	4
3. 2. Ablagern, Lagern und Vergraben wassergefährdender Stoffe wie Öl, Teer, Phenole, mineralöhlhaltige Stoffe, Gifte, Schädlingsbekämpfungsmittel, Tierkadaver, Unrat, Müll, industrielle und gewerbliche Rückstände, Chemikalien	v e r b o t e n		verboten, ausgenommen das Lagern derartiger Stoffe, wenn eine Gefährdung des Grundwassers (siehe Lagerverordnung) nicht zu besorgen ist
3. 3. Kläranlagen zu errichten oder zu erweitern	v e r b o t e n		
3. 4. Versitzgruben zu errichten oder zu erweitern			
3. 5. Dung- oder Jauchestätten, Gärfutterbehälter und -mieten zu errichten oder zu erweitern	v e r b o t e n		-
3. 6. Trockenaborte	v e r b o t e n		verboten, ausgenommen als befristeter Zwischenzustand
3. 7. Durchleiten von Abwasser, auch in geschlossenen Leitungen	v e r b o t e n		-
3. 8. Entleeren von Fäkalienwagen	v e r b o t e n		
3. 9. Leitungen für wassergefährdende Stoffe zu errichten			
3. 10. Gasleitungen zu errichten	v e r b o t e n		-
4. <u>Bergbau, Straßenbau, Plätze mit besonderer Zweckbestimmung</u> 4. 1. Bergbau	verboten	verboten, wenn durch ihn gute Deckschichten zerrissen oder durch ihn Einmuldungen oder offene Wasseransammlungen herbeigeführt werden	-
4. 2. Bohrungen zum Aufsuchen und Gewinnen von Erdöl, Erdgas und sonstigen Bodenschätzen	v e r b o t e n		

	im Fassungsbereich	in der engeren Schutzzone	in der weiteren Schutzzone
1	2	3	4
4.3. Straßen, Wege, Plätze sowie Parkplätze zu errichten oder zu erweitern	verboten	verboten, sofern ihre Oberflächenwässer nicht schadlos aus der engeren Schutzzone herausgeleitet werden können. Von dem Verbot ausgenommen sind öffentliche Feld- und Waldwege, beschränkt öffentliche Wege und Eigentümerwege.	
4.4. Wagenwaschen	v e r b o t e n		-
4.5. Zelt- und Badeplätze einzurichten, Abstellen von Wohnwagen			
4.6. Sportplätze zu errichten oder zu erweitern			
4.7. Flugplätze, Notabwurfplätze, militärische Anlagen und Übungsplätze zu errichten oder zu erweitern	v e r b o t e n		
4.8. Friedhöfe zu errichten oder zu erweitern			
5. <u>Bauliche Nutzungen, Industrie</u>	v e r b o t e n		verboten, sofern nicht an eine Sammelentwässerung angeschlossen wird.
5.1. bauliche Anlagen, die nicht zur Wasserversorgungsanlage gehören, zu errichten oder zu erweitern			
5.2. Betriebe mit grundwassergefährdendem Abwasser oder Betriebe und Anlagen, in denen wassergefährdende Stoffe (z. B. Chemikalien, Treibstoffe, organische Abfälle) hergestellt, verarbeitet, umgesetzt oder gelagert werden, zu errichten oder zu erweitern			
5.3. Erdölraffinerien und Großtanklager zu errichten oder zu erweitern	v e r b o t e n		
5.4. Anlagen zur Gewinnung radioaktiven Materials und von Kernenergie zu errichten oder zu erweitern			
6. <u>Betreten</u>	verboten, außer durch Befugte	-	-

(2) Betriebe mit wassergefährdendem Abwasser im Sinne der Nr. 5.2 des Absatzes 1 sind insbesondere die in der Anlage 1 aufgeführten Betriebe.

(3) Weitergehende Verbote oder Beschränkungen nach der Lagerverordnung vom 23. 7. 1965 (GVBl S. 202), geändert durch Gesetz vom 31. 7. 1970 (GVBl S. 345), bleiben unberührt.

§ 3

Inkrafttreten

Diese Änderungsverordnung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Schwabmünchen, 20. 1. 1976

642

Fortbildungslehrgang der Chamer Kochschule für Angehörige des Gaststättengewerbes

Mit Unterstützung des Bayerischen Hotel- und Gaststättengewerbes werden die Lehrgänge der Chamer Kochschule in der Zeit vom

30. 3. - 9. 4. 1976

20. 4. - 30. 4. 1976 und

5. 10. - 15. 10. 1976

für Angehörige von Hotel-, Gaststätten- und sonstigen Fremdenverkehrsbetrieben durchgeführt.

Die Lehrgänge finden in der Chamer Kochschule statt, die nach den neuesten Erfahrungen ausgebaut und mit hochmodernen, vollelektrischen Maschinen und Geräten als gastronomische Musterküche ausgestattet ist. Es unterrichten Küchenmeister Tannert, Backmeister Berg (es werden die gebräuchlichsten Anwendungen von Hefe-, Mürb-, Blätterteig, Tortenfüllungen usf. gezeigt) und Serviermeister Dobler. Außerdem erfolgen ausführliche Sonderunterweisungen in Kalkulation von kalten und warmen

Speisen. Die moderne Elektroküchenausstattung wird an Hand der neuesten Küchengeräte und -maschinen fachmännisch demonstriert.

Das Lehrgangsprogramm dient der Vertiefung bereits vorhandener allgemeiner Kochkenntnisse und soll das Hotel- und Gaststättengewerbe mit den neuesten Erkenntnissen vertraut machen.

Die Kursgebühr einschließlich voller Verpflegung beträgt ohne Übernachtung 240,-- DM, mit Übernachtung 280,-- DM.

Anmeldeformblätter sind anzufordern bei:

Chamer Kochschule 1956 e. V.,
849 Cham/Bayer. Wald, Ludwigstraße 23
(Tel. 09971/781 - Durchw. 78253)

Letzte Anmeldetermine sind

für den 1. Lehrgang: 15. 3. 1976

für den 2. Lehrgang: 1. 4. 1976

für den 3. Lehrgang: 20. 9. 1976

823

Dr. F r e y
Landrat

Anlage 1

Betriebe mit wassergefährdendem Abwasser
(Zu Abs. 1 Nr. 5.2)

Akkumulatorenfabriken
Ammoniakfabriken
Atomkraftwerke
Beizereien u. a. Betriebe, die Ätzflüssigkeiten verwenden
Bleichereien
Chemische Fabriken
Erdölraffinerien, Großtanklager
Färbereien
Faserplattenwerke
Fotochemische Fabriken
Gaswerke, Kokereien, Gasgeneratoren
Gerbereien
Gummiabriken
Holzprägnierwerke
Hydrierwerke
Isotopenbetriebe
Kaliwerke, Salinen
Kunststoff-Fabriken
Lederabriken, Lederfärbereien
Mineralfarbenabriken
Mineralölwerke
Schwefelsäureabriken
Schwelereien
Sodaabriken
Sprengstoff-Fabriken
Teerfarbenabriken
Textilabriken (außer Trockenbetrieben), auch Fabriken für synthetische Textilfasern
Verzinkereien
Waschmittelfabriken
Wäschereien
Weißblechwerke
Zellulose-Fabriken
Zuckerabriken
und Betriebe, die eine der genannten Fertigungen als Nebenbetrieb enthalten

AMTSBLATT

DES LANDKREISES AUGSBURG

Herausgeber und Druck: Landratsamt Augsburg, Prinzregentenplatz 4, 8900 Augsburg, Tel. 31 02-1 · Postanschrift: Postf. 10 20 80, 8900 Augsburg 1
Erscheint in der Regel jede Woche

Sprechzeiten des Landratsamtes Augsburg: Montag mit Freitag von 8.00 – 12.00 Uhr · Zusätzlich Donnerstag von 14.00 – 17.00 Uhr

Nr. 20

Augsburg, 26.05.1983

INHALTSANGABE:

Verordnung über die Bekämpfung der Tollwut im Landkreis Augsburg

Vollzug der Wassergesetze;

Änderung von Wasserschutzgebietsverordnungen für öffentliche und private Wasserversorgungen im
Landkreis Augsburg

Sitzung des Zweckverbandes zur Vorbereitung der Errichtung einer zentralen Abfallbeseitigungsanlage
für die Stadt Augsburg und die Landkreise Augsburg und Aichach-Friedberg

Vollzug des Fleischbeschaugesetzes;

Änderung im Einsatz der Fleischbeschautierärzte ab 1.6.1983

Verordnung über die Bekämpfung der Tollwut im Landkreis Augsburg

Aufgrund des § 9 Abs. 1 der Tollwut-Verordnung vom 11.3.1977 (BGBl I S. 444) in Verbindung mit Art. 1 des Gesetzes über den Vollzug des Tierseuchenrechts vom 8.4.1974 (GVBl S. 152) und § 2 Abs. 1 der Zweiten Verordnung zum Vollzug des Viehseuchenrechts vom 3.5.1977 (GVBl S. 255), zuletzt geändert durch die Dritte Verordnung vom 12.11.1980 (GVBl S. 694), erläßt das Landratsamt Augsburg folgende

V e r o r d n u n g

§ 1

Zum tollwutgefährdeten Bezirk wird erklärt:
das Gebiet des Gemeindeteiles Thierhaupten des Marktes Thierhaupten.

§ 2

Nach § 9 Abs. 4 der Tollwut-Verordnung gilt für den gefährdeten Bezirk folgendes:

1. Hunde sind für die Dauer der Geltung dieser Verordnung festzulegen. Zulässig ist das Führen

eines nicht gegen Tollwut geimpften Hundes an der Leine, wenn er mit einem sicheren Maulkorb versehen ist, oder das Führen eines Hundes an der Leine ohne Maulkorb, sofern er nachweislich gegen Tollwut geimpft worden ist und aufgrund des Zeitpunktes der Impfung das Bestehen eines wirksamen Impfschutzes gegen die Seuche zu erwarten ist.

Nr. 1 gilt nicht für Hunde, die im Dienste der Bundeswehr, des Bundesgrenzschutzes, der Polizei, der Zollverwaltung, zur Führung von Blinden und im Rettungsdienst verwendet werden, für Hirtenhunde zur Begleitung der Herden sowie für Jagdhunde, sofern deren Verwendung gesetzlich vorgeschrieben ist.

2. Katzen darf man nicht frei umherlaufen lassen; innerhalb von geschlossenen Ortschaften und von Siedlungen gilt dies nicht, sofern die Katzen nachweislich seit mindestens vier Wochen und längstens einem Jahr gegen Tollwut geimpft worden sind.
3. Hunde und Katzen dürfen aus dem gefährdeten Bezirk verbracht werden, wenn sie nachweislich seit mindestens vier Wochen und längstens einem

Vollzug der Wassergesetze:
Änderung von Wasserschutzgebietsverordnungen
für öffentliche und private Wasserversorgungen
im Landkreis Augsburg

Verordnung zur Änderung von Verordnungen über Wasserschutzgebiete im Landkreis Augsburg für öffentliche und private Wasserversorgungen vom 1.6.1983.

Das Landratsamt Augsburg erläßt aufgrund des § 19 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 des Wasserhaushaltsgesetzes -WHG- i.d.F. der Bekanntmachung vom 16.10.76 (BGBl I S. 3017) i.V.m. Art. 35, 36 und 75 des Bayer. Wassergesetzes -BayWG- i.d.F. der Bekanntmachung vom 18.9.1981 (GVBl S. 425) folgende

V e r o r d n u n g :

§ 1

Änderung der Schutzgebietsverordnung

In der

1. Verordnung über die Sicherung des in der Gemeinde Kleinaitingen, Landkreis Schwabmünchen, gelegenen Wasserschutzgebietes der öffentlichen Wasserversorgung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Lechfeldgemeinden vom 12.5.1972 (Amtsblatt des Landkreises Schwabmünchen vom 20.5.1972 Nr. 17) i.d.F. der Änderungsverordnung vom 20.1.1976 (Amtsblatt vom 29.1.1976 Nr. 4)
2. Verordnung über die Sicherung des in der Gemeinde Scherstetten, Landkreis Augsburg, gelegenen Wasserschutzgebietes der öffentlichen Wasserversorgung des Wasserverbandes Scherstetten-Erkhausen vom 27.11.1973 (Amtsblatt des Landkreises Augsburg vom 6.12.1973 Nr. 48) i.d.F. der Änderungsverordnung vom 20.1.1976 (Amtsblatt vom 29.1.1976 Nr. 4)
3. Verordnung über die Sicherung des in der Gemeinde Ustersbach, Landkreis Augsburg, gelegenen Wasserschutzgebietes der öffentlichen Wasserversorgung der Gemeinde Ustersbach vom 1.8.1975 (Amtsblatt des Landkreises Augsburg vom 21.8.75 Nr. 33) i.d.F. der Änderungsverordnung vom 20.1.1976 (Amtsblatt vom 29.1.1976 Nr. 4)
4. Kreisverordnung des Landratsamtes Augsburg über das Wasserschutzgebiet für die private Was-

serversorgung der Molkerei Müller, Fischach-Aretsried vom 2.11.1976 (Amtsblatt des Landkreises Augsburg vom 4.11.1976 Nr. 44)

5. Kreisverordnung des Landratsamtes Augsburg über das Wasserschutzgebiet in der Stadt Schwabmünchen für die private Wasserversorgung der Fa. Osram GmbH, Schwabmünchen vom 2.11.1976 (Amtsblatt des Landkreises Augsburg vom 4.11.76 Nr. 44)
6. Kreisverordnung des Landratsamtes Augsburg über das Wasserschutzgebiet in der Stadt Schwabmünchen für die private Wasserversorgung der Fa. Kraft GmbH, Werk Schwabmünchen, vom 2.11.1976 (Amtsblatt des Landkreises Augsburg vom 4.11.1976 Nr. 44)
7. Verordnung über die Sicherung des in der Stadt Schwabmünchen, Landkreis Augsburg, gelegenen Wasserschutzgebietes der öffentlichen Wasserversorgung "Gesamtschule" der Stadt Schwabmünchen vom 10.10.1978 (Amtsblatt des Landkreises Augsburg vom 12.10.1978 Nr. 39)
8. Verordnung des Landratsamtes Augsburg über die Festsetzung eines Wasserschutzgebietes zur Sicherung der öffentlichen Wasserversorgung der Gemeinde Adelsried vom 12.11.1976 (Amtsblatt des Landkreises Augsburg vom 25.11.1976 Nr. 47)
9. Verordnung des Landratsamtes Augsburg über die Festsetzung eines Wasserschutzgebietes zur Sicherung der öffentlichen Wasserversorgung der Gemeinde Bonstetten vom 9.6.1976 (Amtsblatt des Landkreises Augsburg vom 18.6.1976 Nr. 24)
10. Kreisverordnung des Landratsamtes Wertingen über die Festsetzung eines Wasserschutzgebietes zur Sicherung der öffentlichen Wasserversorgung der Gemeinde Heretsried vom 24.9.1970 (Amtsblatt des Landkreises Wertingen vom 1.10.1970 Nr. 39)
11. Verordnung des Landratsamtes Augsburg über die Festsetzung eines Wasserschutzgebietes zur Sicherung der öffentlichen Wasserversorgung der Gemeinde Gablingen vom 7.10.1975 (Amtsblatt vom 16.10.1975 Nr. 41)
12. Verordnung des Landratsamtes Wertingen über die Festsetzung eines Wasserschutzgebietes zur Sicherung der öffentlichen Wasserversorgung im Ortsteil

Zusammenschluss der Gemeinde Altenmünster vom 7.12.1971 (Amtsblatt des Landkreises Wertingen vom 9.12.1971 Nr. 49) i.d.F. der Änderungsverordnung vom 16.2.1976 (Amtsblatt des Landkreises Augsburg vom 26.2.1976 Nr. 8)

13. Verordnung des Landratsamtes Augsburg über die Festsetzung eines Wasserschutzgebietes zur Sicherung der öffentlichen Wasserversorgung der Gemeinde Meitingen vom 21.3.1975 (Amtsblatt des Landkreises Augsburg vom 3.4.1975 Nr. 13) i.d.F. der Änderungsverordnung vom 16.2.1976 (Amtsblatt des Landkreises Augsburg vom 26.2.1976 Nr. 8)
14. Verordnung des Landratsamtes Augsburg über die Festsetzung eines in der Gemarkung Thierhaupten gelegenen Wasserschutzgebietes zur Sicherung der öffentlichen Wasserversorgung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Thierhauptener Gruppe vom 5.6.1974 (Amtsblatt des Landkreises Augsburg vom 27.6.1974 Nr. 25) i.d.F. der Änderungsverordnung vom 16.2.1976 (Amtsblatt des Landkreises Augsburg vom 26.2.1976 Nr. 8)
15. Verordnung des Landratsamtes Augsburg über die Festsetzung eines Wasserschutzgebietes zur Sicherung der öffentlichen Wasserversorgung des Ortsteils Reutern des Marktes Welden vom 20.5.1976 (Amtsblatt des Landkreises Augsburg vom 3.6.1976 Nr. 22) i.d.F. der Änderungsverordnung vom 16.2.1976 (Amtsblatt des Landkreises Augsburg vom 26.2.1976 Nr. 8)
16. Verordnung des Landratsamtes Augsburg über die Festsetzung eines in der Gemeinde Allmannshofen gelegenen Wasserschutzgebietes zur Sicherung der privaten Wasserversorgung des Gutes Schwaighof vom 4.3.1975 (Amtsblatt des Landkreises Augsburg vom 10.4.1975 Nr. 14) i.d.F. der Änderungsverordnung vom 16.2.1976 (Amtsblatt des Landkreises Augsburg vom 26.2.1976 Nr. 8)
17. Verordnung des Landratsamtes Augsburg über die Festsetzung eines Wasserschutzgebietes zur Sicherung der öffentlichen Wasserversorgung der Gemeinde Altenmünster vom 22.4.1976 (Amtsblatt des Landkreises Augsburg vom 29.4.1976 Nr. 17)
18. Verordnung des Landratsamtes Wertingen über die Festsetzung eines in der Gemarkung Unterschöneberg gelegenen Wasserschutzgebietes zur Sicherung der öffentlichen Wasserversorgung der Orte

Unterschöneberg, Neumünster, Violau und Baiershofen der Gemeinde Altenmünster vom 7.5.1969 (Amtsblatt des Landkreises Wertingen vom 16.5.1969 Nr. 20) i.d.F. der Änderungsverordnung vom 16.2.1976 (Amtsblatt des Landkreises Augsburg vom 26.2.1976 Nr. 8)

19. Verordnung des Landratsamtes Augsburg über das Wasserschutzgebiet in der Gemeinde Leitershofen für die öffentliche Wasserversorgung der Stadt Augsburg vom 31.12.1974 (Amtsblatt des Landkreises Augsburg vom 23.1.1975 Nr. 3)
20. Verordnung des Landratsamtes Augsburg über die Sicherung des im Gebiet des Marktes Dinkelscherben gelegenen Wasserschutzgebietes der öffentlichen Wasserversorgung des Marktes Dinkelscherben vom 17.12.1975 (Amtsblatt des Landkreises Augsburg vom 15.1.1976 Nr. 2)
21. Verordnung des Landratsamtes Augsburg über das Wasserschutzgebiet der Gemeinde Diedorf für die öffentliche Wasserversorgung der Gemeinde Diedorf vom 12.7.1974 (Amtsblatt des Landkreises Augsburg vom 25.7.1974 Nr. 29)
22. Verordnung des Landratsamtes Augsburg über die Sicherung des im Gemeindegebiet Anhausen gelegenen Wasserschutzgebietes der öffentlichen Wasserversorgungsanlage der Gemeinde Anhausen vom 23.2.1976 (Amtsblatt des Landkreises Augsburg vom 4.3.1976 Nr. 9)
23. Verordnung des Landratsamtes Augsburg über die Sicherung des im Gebiet der Gemeinde Gabelbach gelegenen Wasserschutzgebietes der öffentlichen Wasserversorgungsanlage der Gemeinde Gabelbach vom 16.12.1975 (Amtsblatt des Landkreises Augsburg vom 15.1.1976 Nr. 2)
24. Verordnung des Landratsamtes Augsburg über die Sicherung des im Gebiet der Stadt Gersthofen gelegenen Wasserschutzgebietes der öffentlichen Wasserversorgung der Stadt Gersthofen vom 11.2.1976 (Amtsblatt des Landkreises Augsburg vom 19.2.76 Nr. 7)
25. Verordnung des Landratsamtes Augsburg zur Sicherung des im Ortsteil Wörleschwang des Marktes Zusmarshausen gelegenen Wasserschutzgebietes der öffentlichen Wasserversorgungsanlage des Marktes Zusmarshausen vom 19.1.1977 (Amtsblatt des Landkreises Augsburg vom 27.1.1977 Nr. 4)

wird § 3 aufgehoben und durch die im nachfolgenden § 2 dieser Änderungsverordnung aufgeführte neue Fassung ersetzt.

Verbote oder nur beschränkt zulässige Handlungen

(1) Es sind

	im Fassungsbe- reich	in der engeren Schutzzone	in der weiteren Schutzzone
1	2	3	4
1. <u>Land- und forstwirtschaftliche Nutzungen, Gartenbau</u>			
1.1 natürliche (organische) Düngung, Nutzung	verboten	-	-
1.2 Lagerung organischer Dungstoffe, offene Lagerung von Mineraldünger, Überdüngung	v e r b o t e n		-
1.3 Massentierhaltung	v e r b o t e n		
1.4 Landwirtschaftliche Abwasserverwertung	v e r b o t e n		
1.5 Verwendung von chemischen Mitteln zur Bekämpfung von Schädlingen, Pflanzenkrankheiten, Unkraut oder unerwünschtem Aufwuchs und Verwendung von Stoffen, die dazu bestimmt sind, die Lebensvorgänge von Pflanzen zu beeinflussen, ohne ihrer Ernährung zu dienen (Wachstumsregler)	verboten	Die Anwendungsverbote und -beschränkungen in der "Verordnung über Anwendungsverbote und -beschränkungen für Pflanzenbehandlungsmittel" vom 19.12.80 (BGBl I S. 2335) in der jeweils geltenden Fassung sind zu beachten; soweit dort die Anwendung nach Maßgabe der "Vorbemerkung" zulässig ist, ist die Kreisverwaltungsbehörde die zuständige Behörde und die weitere Schutzzone im Sinne der Wasserschutzgebietsverordnung wird als Zone III bezeichnet	
1.6 Dräne und Vorflutgräben zu errichten oder zu ändern	v e r b o t e n		-
1.7 Gartenbaubetriebe zu errichten	v e r b o t e n		-
2. <u>Sonstige Bodennutzungen</u>			
2.1 Veränderungen und Aufschlüsse der Erdoberfläche, selbst wenn Grundwasser nicht aufgedeckt wird, insbesondere Fischteiche, Kies-, Sand- und Tongruben, Steinbrüche, Torfstiche. Ausgenommen ist die übliche land- und forstwirtschaftliche Bodenbearbeitung	v e r b o t e n		

	im Fassungsbe- reich	in der engeren Schutzzone	in der weiteren Schutzzone
1	2	3	4
3. <u>Lagern, Ablagern, Abfüllen, Um- schlagen, Einleiten, Durchleiten und Befördern wassergefährdender auch radioaktiver Stoffe</u>	v e r b o t e n		
3.1 Abfall einschließlich Klärschlamm zu behandeln, zu lagern oder abzu- lagern			
3.2 wassergefährdende Stoffe im Sinne des § 19 g Abs. 5 WHG zu lagern, abzufüllen oder umzuschlagen	v e r b o t e n		-
3.3 Kläranlagen zu errichten oder zu erweitern	v e r b o t e n		
3.4 Sickerschächte zu errichten oder zu erweitern	v e r b o t e n		
3.5 Jauchegruben, Behälter für Flüssig- mist, Dungstätten, Gärfutterbe- hälter zu errichten oder zu er- weitern	v e r b o t e n		-
3.6 Feldsilage mit Gärstaftanfall zu betreiben	v e r b o t e n		
3.7 Trockenaborte zu errichten	v e r b o t e n		
3.8 Abwasser durchzuleiten	v e r b o t e n		-
3.9 Leitungen für wassergefährdende Stoffe im Sinne des § 19 a Abs. 2 WHG zu errichten u. zu betreiben	v e r b o t e n		
3.10 Abwasser einschließlich Kühlwasser zu versenken oder zu versickern	v e r b o t e n		
3.11 von Straßen- oder Verkehrsflächen abfließendes Wasser zu versenken oder zu versickern	v e r b o t e n		(vgl. Fußnote zum Ein- leitungssatz dieses Verordnungsmusters)
4. <u>Bergbau, Straßenbau, Plätze mit be- sonderer Zweckbestimmung</u>	verboten	verboten, wenn durch ihn gute Deck- schichten zerrissen oder durch ihn Ein- maldungen oder offene Wasseran- sammlungen herbei- geführt werden	-
4.1 Bergbau			
4.2 Bohrungen durchzuführen	v e r b o t e n		

	im Fassungsbe- reich	in der engeren Schutzzone	in der weiteren Schutzzone
1	2	3	4
4.3 Straßen, Wege, Plätze sowie Park- plätze zu errichten oder zu er- weitern	verboten	verboten, ausge- nommen öffentl. Feld- u. Waldwege, beschränkt öffent- liche Wege und Eigentümerwege	-
4.4 zum Straßen-, Wege- und Wasserbau wassergefährdende auslaug- u. aus- waschbare Materialien (z.B. Teer, Schlacke u.a.) zu verwenden	v e r b o t e n		
4.5 Wagenwaschen und Ölwechsel	v e r b o t e n		-
4.6 Zelt- u. Badeplätze einzurichten, Abstellen von Wohnwagen			
4.7 Sportanlagen zu errichten oder zu erweitern			
4.8 Flugplätze einschließlich Sicher- heitsflächen und Anflugsektoren, Notabwurfplätze, militärische An- lagen u. Übungsplätze zu errichten oder zu erweitern und Manöver durchzuführen	v e r b o t e n		
4.9 Friedhöfe zu errichten oder zu er- weitern	v e r b o t e n		
4.10 Baustelleneinrichtungen, Baustoff- lager zu errichten oder zu erweitern	v e r b o t e n		-
5. <u>Bauliche Nutzungen, Industrie</u>	v e r b o t e n		
5.1 Betriebe u. Anlagen, in denen was- sergefährdende Stoffe im Sinne des § 19 g Abs. 5 WHG hergestellt, ver- arbeitet, umgesetzt oder gelagert werden, zu errichten oder zu er- weitern (siehe Anlage 1)			
5.2 Sonstige bauliche Anlagen zu er- richten oder zu erweitern			
5.3 Anlagen zur Bearbeitung oder Ge- winnung radioaktiven Materials und von Kernenergie zu errichten oder zu erweitern	v e r b o t e n		
6. <u>Betreten</u>	verboten, außer durch Befugte	-	-

2) Die Verbote des Abs. 1 Ziff. 4.2 und 5.2 gelten nicht für Maßnahmen des Trägers der öffentlichen Wasserversorgung, dessen Anlage durch diese Verordnung geschützt ist, wenn diese der öffentlichen Wasserversorgung dienen.

3) Weitergehende Verbote oder Beschränkungen nach der Lagerverordnung in der jeweils geltenden Fassung bleiben unberührt.

§ 3

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

- 1) Diese Änderungsverordnung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- 2) Gleichzeitig treten die Änderungsverordnungen des Landratsamtes Augsburg vom 20.1.1976 (Amtsblatt des Landkreises Augsburg vom 29.1.1976 Nr. 4) und vom 16.2.1976 (Amtsblatt des Landkreises Augsburg vom 26.2.1976 Nr. 8) außer Kraft.

Augsburg, 24.5.1983
Landratsamt Augsburg
gez. Karl Vogele, MdL
Stellvertr.d.Landrats

642

Satzung des Zweckverbandes zur Vorbereitung der Errichtung einer zentralen Abfallbeseitigungsanlage für die Stadt Augsburg und die Landkreise Augsburg und Aichach-Friedberg

Die Satzung zur Änderung der Satzung des Zweckverbandes zur Vorbereitung der Errichtung einer zentralen Abfallbeseitigungsanlage für die Stadt Augsburg und die Landkreise Augsburg und Aichach-Friedberg wurde im Amtsblatt der Regierung von Schwaben vom 22.4.1983 bekanntgemacht. Auf diese Bekanntmachung wird hiermit hingewiesen.

Augsburg, 17.5.1983

Vollzug des Fleischbeschaugesetzes;
Änderung im Einsatz der Fleischbeschautierärzte ab
1.6.1983

Ab 01.06.1983 gelten in nachstehenden Gemeinden folgende Regelungen:

Gemeinde/Ortsteil	Name und Wohnort a) des Fleischbeschauers b) dessen Stellvertreters	Name und Wohnort des a) Fleischbeschautierarztes für die Ergänzungsbeschau b) tierärztlichen Stellvertreters
Adelsried	a) Dr. Kiening, Welden b) Dr. Weigl, Zusmarshausen	a) - b) -
Altenmünster	a) Dr. Geiger Josef, Villenbach b) Dr. Kiening, Welden	a) - b) -
Altenmünster- Eppishofen	a) Dr. Geiger Josef, Villenbach b) Dr. Kiening, Welden	a) - b) -
Altenmünster- Hegenbach	a) Liepert, Rischgau b) Dr. Geiger Josef, Villenbach	a) Dr. Geiger Josef, Villenbach b) Dr. Kiening, Welden
Altenmünster- Hennhofen	a) Dr. Geiger Josef, Villenbach b) Dr. Kiening, Welden	a) - b) -
Altenmünster- Zusamzell	a) Dr. Geiger Josef, Villenbach b) Dr. Kiening, Welden	a) - b) -
Biberbach- Affaltern	a) Dr. Kiening, Welden b) Dr. Geiger Josef, Villenbach	a) - b) -

AMTSBLATT

DES LANDKREISES AUGSBURG

Herausgeber und Druck: Landratsamt Augsburg, Prinzregentenplatz 4, 8900 Augsburg. Tel. 3102-1 · Postanschrift: Postf. 10 20 80, 8900 Augsburg 1
Erscheint in der Regel jede Woche

Sprechzeiten des Landratsamtes Augsburg: Montag mit Freitag von 8.00 – 12.00 Uhr · Zusätzlich Donnerstag von 14.00 – 17.00 Uhr

Nr. 22

Augsburg, 09.06.1983

INHALTSANGABE:

Militärische Truppenübungen

Vollzug der Wassergesetze;

Anderung von Wasserschutzgebietsverordnungen für öffentliche und private Wasserversorgungen im Landkreis Augsburg

Jahresabschluß der Kreissparkasse Augsburg zum 31.12.1982

Militärische Truppenübungen

Einheiten der Bundeswehr führen in der Zeit vom 6. bis 15. Juni 1983 eine Versorgungsübung durch, von der u.a. Teile des Landkreises Augsburg betroffen werden.

Etwaige Einwendungen gegen die Übungen sind dem Landratsamt Augsburg sofort mitzuteilen.

Die Truppe ist bemüht, Schäden an privatem und öffentlichem Eigentum zu vermeiden. Ersatzansprüche für etwaige Schäden sind bei der

Standortverwaltung Lechfeld
8932 Lagerlechfeld, Fliegerhorst

zu melden.

Zur Anmeldung von Entschädigungsansprüchen sind die von der Standortverwaltung Lechfeld herausgegebenen Vordrucke zu verwenden. Die Vordrucke können beim Landratsamt direkt bezogen werden. Die Angaben des Antragstellers sind vor der Übersendung des Antrages an die Standortverwaltung Lechfeld von der zuständigen Gemeinde zu bestätigen.

Die Bevölkerung wird gebeten, sich von den Einrichtungen der übenden Truppe fernzuhalten. Auf die Gefahren, die von liegengelassenen militärischen Sprengmitteln ausgehen, und auf die einschlägigen Strafver-

schriften wird hingewiesen.

Augsburg, 27.5.1983

083

Vollzug der Wassergesetze;

Anderung von Wasserschutzgebietsverordnungen für öffentliche und private Wasserversorgungen im Landkreis Augsburg

Das Landratsamt Augsburg hat am 24.5.1983 eine Verordnung zur Änderung von 16 Wasserschutzgebietsverordnungen und mit gleichem Datum eine weitere Verordnung zur Änderung von 25 Wasserschutzgebietsverordnungen erlassen.

Diese Verordnungen wurden im Amtsblatt für den Landkreis Augsburg vom 26.5.1983 Nr. 20 auf den Seiten 85 bis 91 und 92 bis 97 öffentlich bekanntgemacht.

Bei der Fertigung der Änderungsverordnung sind folgende redaktionelle Versehen unterlaufen:

1. In der ersten Änderungsverordnung vom 24.5.1983 muß es

1.1 in § 3 Abs. 1 (2. Zeile) statt "§ 3" richtig
"§ 2" lauten (Amtsblatt Seite 90);

1.2 in § 4 (Zeile 6) statt "§ 3" richtig "§ 2" lauten (Amtsblatt Seite 90);

1.3 in § 7 Nr. 1 (Zeile 4) statt "§ 3 Abs. 1 und 2" richtig "§ 2 Abs. 1 und 2" lauten (Amtsblatt Seite 90);

1.4 in § 7 Nr. 2 (Zeile 6) statt "§ 4" richtig "§ 3" lauten.

2. In der zweiten Änderungsverordnung vom 24.5.1983 muß es in "§ 2 Neufassung" anschließend statt "§ 2 verbotene oder nur beschränkt zulässige Handlungen" richtig "§ 3 ..." (Amtsblatt Seite 94) lauten.

Um Beachtung und Berichtigung der vorstehend aufgeführten Änderung darf gebeten werden.

Augsburg, 31.5.1983

Jahresabschluß der Kreissparkasse Augsburg zum 31.12.1982

Gemäß § 28 (3) SpkO in Verbindung mit § 10 (2) der Satzung wird darauf hingewiesen, daß der Jahresabschluß der Kreissparkasse Augsburg zum 31.12.1982 mit dem dazugehörigen Geschäftsbericht im Kassenraum der Kreissparkasse Augsburg, Martin-Luther-Platz 5, zur öffentlichen Einsicht aufgelegt ist.

Augsburg, 25.5.1983

831

I. V.

Karl Vogele, MdL
Stellvertr. des Landrats

Inhalt

- **Verordnung vom 03.03.2016 über das Wasserschutzgebiet in der Gemarkung Ustersbach zum Schutz der öffentlichen Wasserversorgung (Brunnen V) der Gemeinde Ustersbach**
- **Bekanntmachung über die Erteilung einer Baugenehmigung an**
- **Vollzug der Bienenseuchenverordnung; Schutzmaßnahmen gegen die Varroatose**

Verordnung vom 03.03.2016 über das Wasserschutzgebiet in der Gemarkung Ustersbach zum Schutz der öffentlichen Wasserversorgung (Brunnen V) der Gemeinde Ustersbach

Siehe Anlage 1 und 2

Augsburg, 03.03.2016

Bekanntmachung über die Erteilung einer Baugenehmigung an

Firma
Abenstein Bauunternehmen
GmbH & Co. KG
Von-Stein-Str. 9
89335 Ichenhausen

Das Landratsamt Augsburg, Untere Bauaufsichtsbehörde, hat mit Bescheid vom **08.03.2016 Az.Nr. 3-43-2016-BA** folgende Baugenehmigung erlassen:

Die Baugenehmigung zur Errichtung einer Wohnanlage (11 Wohneinheiten) mit Tiefgarage auf dem Grundstück Fl.Nr. 225 der Gemarkung Bobingen entsprechend den mit dem Genehmigungsvermerk vom 08.03.2016 versehenen Bauvorlagen wird erteilt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe** Klage

bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht in Augsburg,
Postfachanschrift: Postfach 11 23 43,
86048 Augsburg,
Hausanschrift: Kornhausgasse 4,
86152 Augsburg,

schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. **Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen** und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22.06.2007 (GVBl. S. 390) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Bauordnungsrechts abgeschafft. Es

besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.

Die Anfechtungsklage eines Dritten gegen die bauaufsichtliche Zulassung eines Vorhabens, hat keine aufschiebende Wirkung (§ 212 a BauGB -Baugesetzbuch-).

Beim Landratsamt Augsburg kann jedoch nach § 80 Abs. 4 VwGO (Verwaltungsgerichtsordnung) die Aussetzung der sofortigen Vollziehung der Baugenehmigung oder beim Verwaltungsgericht Augsburg die Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung nach § 80 Abs. 5 VwGO beantragt werden.

Die Klageerhebung in elektronischer Form (z.B. durch E-Mail) ist unzulässig.

Kraft Bundesrechts ist bei Rechtsschutzanträgen zum Verwaltungsgericht seit 01.07.2004 grundsätzlich ein Gebührevorschuss zu entrichten.

Hinweis zur Bekanntmachung

Es wird darauf hingewiesen, dass mit dieser Bekanntmachung die Zustellung des obengenannten Baugenehmigungsbescheides an die betroffenen Nachbarn i. S. von Art. 66 Abs. 1 S. 6 BayBO ersetzt wird; die Zustellung gilt mit dem Tag der

Landratsamt Augsburg
Az.: 52.15 - 6420/01-1 V 3.2

Verordnung

des Landratsamtes Augsburg über das Wasserschutzgebiet in der Gemarkung Ustersbach zum Schutz der öffentlichen Wasserversorgung der Gemeinde Ustersbach (Brunnen V auf dem Grundstück Flur-Nr. 125 der Gemarkung Ustersbach), Landkreis Augsburg, vom 03.03.2016

Das Landratsamt Augsburg erlässt aufgrund der §§ 51 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 2 und 52 des Wasserhaushaltsgesetzes - WHG - (Bekanntmachung vom 31.07.2009 - BGBl I Seite 2585, zuletzt geändert durch Art. 320 der Verordnung vom 31.08.2015 - BGBl I Seite 1474) in Verbindung mit Art. 31 Abs. 2 und 63 des Bayer. Wassergesetzes - BayWG - (Bekanntmachung vom 25.02.2010 - GVBl Seite 66, zuletzt geändert durch Art. 9a Abs. 12 des Gesetzes vom 22.12.2015 - GVBl Seite 458) folgende

Verordnung

§ 1

Allgemeines

Zur Sicherung der öffentlichen Wasserversorgung der Gemeinde Ustersbach wird für den Brunnen V auf dem Grundstück Flur-Nr. 125 der Gemarkung Ustersbach das in § 2 näher umschriebene Schutzgebiet festgesetzt. Für dieses Gebiet werden die Anordnungen nach §§ 3 bis 7 erlassen.

§ 2

Schutzgebiet

- (1) Das Schutzgebiet besteht aus:
 - einem Fassungsbereich,
 - einer engeren Schutzzone und
 - einer weiteren Schutzzone.
- (2) Die Grenzen des Schutzgebietes und die einzelnen Schutzzonen sind in dem im Anhang (Anlage 1) verkleinert veröffentlichten Lageplan eingetragen. Für die genaue Grenzziehung ist der Lageplan im Maßstab 1 : 2.500 vom 20.02.2014 (Boden und Wasser Büro für Hydrogeologie, angewandte Geologie und Wasserwirtschaft) maßgebend, der im Landratsamt Augsburg sowie in den Räumen der Verwaltungsgemeinschaft Gessertshausen in Gessertshausen niedergelegt ist; er kann dort während der Dienststunden eingesehen werden. Die genaue Grenze der Schutzzone verläuft auf der jeweils gekennzeichneten Grundstücksgrenze oder, wenn die Schutzzonengrenze ein Grundstück schneidet, auf der der Fassung näheren Kante der gekennzeichneten Linie.
- (3) Veränderungen der Grenzen oder der Bezeichnungen der im Schutzgebiet gelegenen Grundstücke berühren die festgesetzten Grenzen der Schutzzonen nicht.
- (4) Der Fassungsbereich ist durch eine Umzäunung, die engere und die weitere Schutzzone sind in der Natur in geeigneter Weise kenntlich gemacht.

- (2) Soweit diese Verordnung oder eine aufgrund dieser Verordnung ergehende Anordnung erhöhte Anforderungen festsetzt, die die ordnungsgemäße land- oder forstwirtschaftliche Nutzung einschränken oder Mehraufwendungen für den Bau und Betrieb land- oder forstwirtschaftlicher Betriebsanlagen zur Folge haben, ist für die dadurch verursachten wirtschaftlichen Nachteile ein angemessener Ausgleich nach Art. 32 i.V. mit Art. 57 BayWG zu leisten.

§ 9

Ordnungswidrigkeiten

Nach § 103 Abs. 1 Nr. 7a, Abs. 2 WHG, Art. 74 Abs. 2 Nr. 1 BayWG kann mit Geldbuße bis zu 50.000,-- Euro belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. einem Verbote nach § 3 Abs. 1 zuwiderhandelt,
2. eine nach § 4 ausnahmsweise zugelassene Handlung vornimmt, ohne die mit der Befreiung verbundenen Inhalts- und Nebenbestimmungen zu befolgen,
3. Anordnungen oder Maßnahmen nach den §§ 5 und 7 nicht duldet.

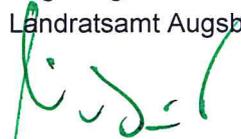
§ 10

Inkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Augsburg in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Verordnung des Landratsamtes Augsburg über das Wasserschutzgebiet der öffentlichen Wasserversorgung der Gemeinde Ustersbach vom 01.08.1975 (Amtsblatt vom 21.08.1975 Nr. 33) in der Fassung der Änderung vom 24.05.1983 (Amtsblatt vom 26.05.1983 Nr. 20) mit Berichtigung vom 31.05.1983 (Amtsblatt vom 09.06.1983 Nr. 22) außer Kraft, soweit diese die Schutzwirkung für den Brunnen V betrifft.

Augsburg, den 03.03.2016

Landratsamt Augsburg



Martin Sailer

Landrat

Anlage 1:

Lageplan vom 20.02.2014 Maßstab 1 : 2.500

zur Verordnung des Landratsamtes Augsburg vom 03.03.2016 über das Wasserschutzgebiet in der Gemarkung Ustersbach zum Schutz der öffentliche Wasserversorgung des Brunnens V der Gemeinde Ustersbach